

TOP III.3

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------|---------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss | 25.06.2015 | öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

Weiterbetreuung von Pflegefamilien

Vorlage Nr.: 20151319

§ 86 Abs.6 SGB VIII legt fest, dass die örtliche Zuständigkeit für Pflegeverhältnisse kraft Gesetzes nach 2 Jahren in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes wechselt, an dem die Pflegestelle ihren Wohnort hat. Weitere Voraussetzung ist, dass das Pflegekind prognostisch auf Dauer in der Pflegestelle verbleibt. Kostenträger bleibt das Jugendamt, das ohne Anwendung des § 86 Abs.6 SGB VIII zuständig wäre.

Die gesetzliche Regelung trifft auch die Betreuung von jungen Menschen in Sonderpädagogischen Pflegestellen. In der Folge ist auch hier neben der verwaltungsseitigen Bearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die sozialpädagogische Betreuung der Pflegestellen, die bislang durch den beim Ludwigshafener Zentrum für individuellen Erziehungshilfen (LuZiE) verorteten Pflegekinderdienst erfolgt, grundsätzlich an das nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständige Jugendamt abzugeben.

Um die Kontinuität in der intensiven Betreuung der Pflegestellen weiter zu gewährleisten und damit wesentlich zum Fortbestand der Pflegeverhältnisse beizutragen, aber auch um den Kontakt zu den wenigen Sonderpädagogischen Pflegestellen zu halten und damit die Grundlage für Wiederbelegungen zu schaffen, hat die Verwaltung entschieden, dass der Pflegekinderdienst in Fällen, in denen das Stadtjugendamt Ludwigshafen Kostenträger ist, anderen Jugendämtern anbietet, die Betreuung der Pflegestellen entgeltlich weiter zu führen. Dies unabhängig davon, ob dort ein kommunaler Pflegekinderdienst vorhanden ist oder ein Freier Träger die Aufgaben des Pflegekinderdienstes übernommen hat.

Soweit über die Weiterbetreuung Einvernehmen erzielt wurde, erstatten in der Praxis dann die nach § 86 Abs.6 SGB VIII zuständigen Jugendämter LuZiE den Kostenaufwand für die Betreuung der Pflegefamilien. Anschließend fordern die Jugendämter diesen Aufwand wieder im Rahmen der Kostenerstattung vom Stadtjugendamt zurück.